



Aktenzeichen: 6041-0091/2024-0001 Ref_44
Datum: 22.11.2024
Projekt-Nr.: 41250

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

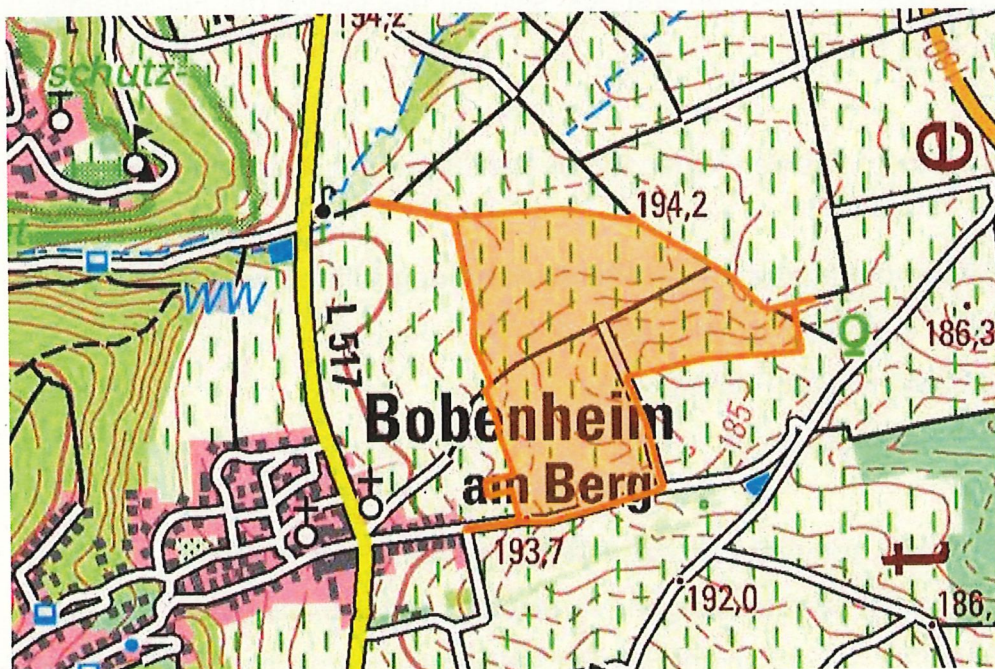
- Ausfertigung -

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Flurbereinigung Bobenheim am Berg II

Ortsgemeinden Bobenheim am Berg und Kleinkarlbach
Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland
Landkreis Bad Dürkheim



I. Gegenstand der Planfeststellung

Entscheidungen

1. Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Flurbereinigung Bobenheim am Berg II**, Landkreis Bad Dürkheim (im Folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.
2. Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird angeordnet.

II. Plan

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Flurbereinigung Bobenheim am Berg II.

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigung gemäß der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald

Die Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Im Rahmen des Ausbaus ist die Creos Deutschland GmbH aufgrund der vorhandenen Gasleitungen in angemessenem Umfang zu beteiligen.
2. Vor dem Ausbau des Sickerbeckens mit der Maßnahmennummer 400 ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zu konsultieren, um einen Einfluss auf das Hanggleichgewicht zu prüfen.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet

VI. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neu geschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden

Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermi-
n als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermi-
n bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Außenstelle Mainz sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Bauunternehmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.
11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des

Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.

12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Flurbereinigung Bobenheim am Berg wurde am 01.06.2004 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz nach § 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss vom 07.04.2022 wurde das rechtlich selbstständige Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg II nach § 8 Abs. 2 FlurbG abgesondert und durch Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 26.06.2023 sowie vom 14.05.2024 geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar

Das DLR Rheinpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg II aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Bad Dürkheim) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 18.12.2023 hergestellt.

Am 05.09.2024 hat der Vorstand den Änderungen nach der Fachaufsichtlichen Prüfung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde zugestimmt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.11.2023 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 22.10.2024.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1647, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim

7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Anregungen und Bedenken wurden vom BUND mit Schreiben vom 25.09.2024 und von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. vorgebracht. Im Termin selbst wurde nichts vorgebracht.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 23.10.2024 in Neustadt an der Weinstraße erörtert.

Anregungen wurden von der Creos Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.10.2024, von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 24.09.2024, von der Pfalzwerke Netz AG mit Schreiben vom 10.10.2024 und vom Landesamt für Geologie und Bergbau mit Schreiben vom 14.10.2024 vorgebracht. Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd) sowie von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Bad Dürkheim) Einwendungen vorgebracht.

Die Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den Gründen aufgeführt.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg II nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind somit gegeben.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 24.07.2024 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 UVPG) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet

werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nicht räumlich direkt und angrenzend in ihren Schutzzwecken betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Die **Obere Naturschutzbehörde** bringt im Anhörungstermin folgende Einwendungen vor:

1. *Das vorliegende Kompensations- und Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der ONB nicht (in Gänze) dazu geeignet, die eingriffsbedingten Verluste vorhandener Strukturelemente im Verfahrensgebiet zu kompensieren. Die teilweise noch vorhandene Kleinstrukturiertheit des Verfahrensgebiets ergibt sich durch Grünlandrelikte, Säume und Graswege in einer sonst ausgeräumten, bereits im Ausgangszustand rein weinbaulich geprägten Landschaft. Durch die Zusammenlegung der Flurstücke zu größeren Bewirtschaftungseinheiten gehen Kraut- / Grassäume, die noch als Trittstein- und Vernetzungsachsen dienen, in der Feldflur verloren.*

Sämtliche zukünftig entfallenden Kleinstrukturen wie Säume, Gewannestöße und Graswege werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die an den Wegrändern liegenden Vorgewende werden nach der Wiederbestockung in gleicher Weise wieder neu entstehen. Durch die produktionsintegrierten Maßnahmen 710 und 711 werden die vorhandenen breiten Grassäume erhalten bzw. durch Ansaat mit autochthonem, artenreichem Saatgut weiter aufgewertet. Des Weiteren stellen sie zusätzliche Vernetzungsstrukturen in Nord-Süd-Richtung dar. Mit Maßnahme 707 entsteht über vorhandene Graben- und Saumstrukturen eine Ost-West-Vernetzung, die im westlich anschließenden Flurbereinigungsverfahren Bobenheim III fortgeführt werden soll. Die Ausgestaltung und Pflege der Kompensationsflächen ist auf die Bedürfnisse der vorkommenden streng geschützten Arten ausgerichtet. Durch die Anlage von Gabionen und Steinriegeln, Anpflanzung von Bäumen und Dornsträuchern entstehen neue Lebensraumstrukturen für Eidechsen, Steinschmätzer, Neuntöter, Steinkauz u.a., so dass davon auszugehen ist, dass nach Abschluss des Verfahrens das Landschaftsbild und die Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegenüber der aktuellen Situation aufgewertet werden.

2. *Der wesentliche Anteil der Kompensationsmaßnahmen ist an den äußeren Rändern des Verfahrensgebiets auf Flächen geplant, die bei der Flurstücksneuordnung als Restflächen entstanden. Weite Teile des 32 ha großen Planungsraums wird ungegliedert für die landwirtschaftliche Nutzung zugeschnitten. Die im Verfahrensgebiet liegenden Grünstreifen 702, 704, 707, 710 und 711 verlaufen entlang von Hauptwegen und werden durch Verkehrsbewegungen, Unruhe und Nährstoffeinträge in ihrer Zweckbestimmung erheblich gestört und erfüllen dadurch nicht die angestrebte Funktion.*

Die Maßnahme 704 verläuft parallel zu einem voraussichtlich wenig genutztem Erdweg, der Abstandsweg 110 auf der anderen Seite des Krautstreifens wird

nicht ausgebaut, so dass er optisch nicht als Weg erkennbar ist und deshalb davon auszugehen ist, dass er selten genutzt werden wird. Der Krautstreifen zuzüglich der Wegefläche 110 erreicht eine Breite von insgesamt 9 m.

Der Krautstreifen 707 liegt am Schotterweg 105, der voraussichtlich etwas stärker frequentiert sein wird als ein Erdweg. Daher wird der Streifen mit 8 m Breite ausgewiesen. Der auf der anderen Seite verlaufende Weg 117 wird ebenfalls nicht ausgebaut. Somit kommt die Fläche auf eine Breite von insgesamt 11 m.

Die Streifen werden als ausreichend breit angesehen, um trotz der Lage parallel zu Wegen eine Funktionalität für den Artenschutz aufweisen zu können. Insbesondere die Maßnahme 707 stellt darüber hinaus ein wesentliches Element der zukünftigen Vernetzungsachse in Ost-West-Richtung dar, die im folgenden Flurbereinigungsverfahren Bobenheim III fortgeführt werden soll.

Durch die Produktionsintegrierten Maßnahmen 710 und 711 werden die vorhandenen breiten Grassäume erhalten bzw. durch Ansaat mit autochthonem, artenreichem Saatgut weiter aufgewertet. Des Weiteren stellen sie zusätzliche Vernetzungsstrukturen in Nord-Süd-Richtung dar.

Die übrigen Landespflegeflächen sind ausreichend groß dimensioniert, um eine ökologische Funktionalität aufweisen zu können und stellen wichtige Trittsteine auch über das Verfahrensgebiet hinaus dar. Die Maßnahmen 705, 706 und 708 sind darüber hinaus unmittelbar an die Grünflächen südöstlich des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsverfahren Bobenheim/Weisenheim a.B.) angebunden.

3. *Die bereits zur Anhörung zum Teilungsbeschluss (29.06.2022) und im Scoping-Termin am 23.01.2023 geäußerten Zielvorstellungen zur Erhaltung und Integration von Saumstrukturen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt, sind in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.*

Die in den Rebflächen liegenden Gewannestöße können nicht gänzlich erhalten werden, wenn die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens erreicht werden sollen. Zweck der Flurbereinigung ist u.a. eine Zusammenlegung und Optimierung der Bewirtschaftungsflächen. Sämtliche zukünftig entfallenden Kleinstrukturen wie

Säume, Gewannestöße und Graswege werden jedoch durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die an den Wegrändern liegenden Vorgewende werden nach der Wiederbestockung in gleicher Weise wieder neu entstehen. Durch die Produktionsintegrierten Maßnahmen 710 und 711 werden darüber hinaus die vorhandenen breiten Grassäume erhalten bzw. durch Ansaat mit autochthonem, artenreichem Saatgut weiter aufgewertet.

4. *Weiterhin stellt die ONB fest, dass den Maßgaben der Ziff. 3.2.2 des Erlasses zur Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Naturschutzbehörden vom 07.06.2003 und insbesondere der schrittweisen Abstimmung und Erarbeitung der Planungsabsichten nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Zwischen Scoping-Termin am 13.01.2023 und der Vorlage des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen fand kein Informationsaustausch bzw. keine inhaltliche Abstimmung statt, in der naturschutzfachliche Belange seitens der Naturschutzbehörde hätten eingebracht werden können.*

Die Vorgehensweise ist grundsätzlich konform zum geltenden Zusammenarbeits-erlass. Danach ist zu Beginn des Verfahrens der landespflegerische Untersuchungsumfang abzustimmen, anschließend erstellt die Untere Flurbereinigungsbehörde einen Entwurf des Wege- und Gewässerplans, den sie im Folgenden mit allen Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzvereinigungen abstimmt. In dieser Abstimmung (vor der Fachaufsichtlichen Prüfung) können Bedenken und Änderungswünsche am sinnvollsten eingebracht werden. Abschließend erfolgt noch der Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG. Eine weitere Abstimmung von Zwischenständen ist in den zeitlich eng getakteten, kleinen Abschnittsverfahren kaum möglich.

Unter Abwägung der zuvor genannten Ausführungen wird den vorgebrachten Einwendungen nicht entsprochen.

Die Untere Naturschutzbehörde *schließt sich den Einwendungen der Oberen Naturschutzbehörde an und ergänzt diese um den Hinweis, dass die Flächen 704 und 707 in ihrer Funktion zum Artenschutz aufgrund der Störfunktion der parallelen Wege angezweifelt werden.*

Die Maßnahme 704 verläuft parallel zu einem voraussichtlich wenig genutztem Erdweg, der Abstandsweg 110 auf der anderen Seite des Krautstreifens wird nicht ausgebaut, so dass er optisch nicht als Weg erkennbar ist und deshalb davon auszugehen ist, dass er nicht genutzt werden wird. Der Krautstreifen zuzüglich der Wegefläche 110 erreicht eine Breite von insgesamt 9 m. Mit der Anlage der Landespflegefläche 704 wird außerdem der Lebensraum der blauflügeligen Ödlandschrecke erhalten und erweitert.

Der Krautstreifen 707 liegt am Schotterweg 105, der voraussichtlich etwas stärker frequentiert sein wird als ein Erdweg. Deshalb wird der Streifen auch mit 8 m Breite ausgewiesen. Der auf der anderen Seite verlaufende Weg 117 wird ebenfalls nicht ausgebaut. Somit kommt die Fläche auf eine Breite von insgesamt 11 m. Durch den Neubau des Weges 102 wird der Weg 105 entlastet. Damit nehmen die derzeitigen Störeinträge voraussichtlich eher ab.

Die Streifen werden als ausreichend breit angesehen, um trotz der Lage parallel zu Wegen eine Funktionalität für den Artenschutz aufweisen zu können. Insbesondere Maßnahme 707 stellt darüber hinaus ein wesentliches Element der zukünftigen Vernetzungsachse in Ost-West-Richtung dar, die im folgenden Flurbereinigungsverfahren fortgeführt werden soll.

Hinsichtlich der Einwendungen, die auch seitens der Oberen Naturschutzbehörde vorgebracht werden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Dem ergänzenden Einwand wird aus den o. g. genannten Gründen nicht gefolgt.

Die **Creos Deutschland GmbH** regt im Schreiben vom 07.10.2024 an, dass zu *Beginn der Bauphase eine örtliche Einweisung seitens der Creos Deutschland GmbH erfolgen muss. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH*

erforderlich. Bei der Bauausführung ist die Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Besonders zu beachten ist, dass zu Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Vorhandene Dienstbarkeiten müssen erhalten bleiben. Für Grundstücke, auf denen keine Dienstbarkeiten zu Gunsten der Creos Deutschland GmbH eingetragen sind, sollen diese entsprechend eines vorgelegten Mustertextes im Zuge des Verfahrens eingetragen werden. Entsprechende Dienstbarkeitsentschädigungen werden an die Teilnehmergeinschaft gezahlt.

Der Anregung hinsichtlich des Umgangs mit Gasleitungen wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 1 sowie den Hinweisen unter Ziffer VI Nr. 13 entsprochen. Die Dienstbarkeiten sind im Flurbereinigungsplan zu regeln, und nehmen an der Planfeststellung nicht Teil.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer** weist mit Schreiben vom 24.09.2024 auf allgemeine Sachverhalte hin. Diese sind in der Planfeststellung (insbesondere in den Hinweisen unter Ziffer VI Nr. 10) enthalten.

Die **Pfalzwerke Netz AG** weist in ihrem Schreiben vom 10.10.2024 darauf hin, dass 20-kV-Freileitungen innerhalb des 20m-Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden dürfen, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StZVO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z. B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zu-

stimmung durch die Pfalzwerke Netz AG. Sofern ein abweichendes Vorgehen erforderlich wird, ist eine gesonderte Abstandsuntersuchung und die Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG erforderlich.

Die Anregungen sind in den Hinweisen unter Ziffer VI Nr. 13 enthalten.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** verweist in seinem Schreiben vom 14.10.2024 auf eine vorherige Stellungnahme, in der seitens der Ingenieurgeologie angeregt wird, dass *sofern größere Aufschüttungen, Abgrabungen (ab ca. >1m Höhe) oder andere Eingriffe mit wesentlichen Laständerungen geplant sind, empfohlen wird, entsprechende Standsicherheitsbetrachtungen zu veranlassen. Auch bei geplanten wasserbaulichen Einrichtungen, wie z. B. Sicheranlagen o.ä. ist ein möglicher Einfluss auf das Hanggleichgewicht vorher zu prüfen.*

Der Anregung wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 2 entsprochen. Die übrigen Anregungen sind ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Auf eine Ausführung wird verzichtet, da die Nennung dem Umstand geschuldet ist, dass auf ein älteres Schreiben verwiesen wird.

Bedenken und Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mit Schreiben vom 25.09.2024 wird betont, dass man sich eine wesentliche landespflegerische Aufwertung in diesem Flurbereinigungsverfahren vorstellt. Dazu sind Vernetzungslinien, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen, besonders wichtig. Vielleicht wäre eine Verdichtung und Verbreiterung dieser schmalen Landespflegeflächen in der Planung noch möglich.

Der Vernetzungslinie in Nord-Süd-Richtung wird u. a. mit den Landespflegemaßnahmen Nummern 711 und 710 entsprochen. Die vorhandenen breiten Grassäume werden erhalten und durch Ansaat mit autochthonem Saatgut weiter aufgewertet. Der Empfehlung einer zusätzlichen Verbreiterung dieser Verbindungsachsen kann nicht entsprochen

werden, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Über den Kompensationsbedarf hinausgehend kann keine weitere Fläche für eine Verbreiterung der Säume durch die Teilnehmergeinschaft aufgebracht werden. Zudem sieht die Planung mit der Maßnahme 707 darüber hinaus ein wesentliches Element der zukünftigen Vernetzungsachse in Ost-West-Richtung vor, die im folgenden Flurbereinigungsverfahren fortgeführt werden soll. Auch hierfür ist eine entsprechende Flächenbereitstellung erforderlich. Die Säume müssen für die Winzer überfahrbar sein, um vom Weg in die Rebflächen gelangen zu können. Insofern ist auch eine weitere Verdichtung durch z. B. Strauchpflanzungen nicht möglich.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugute kommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die landwirtschaftlichen / *Weinbau*-Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
Gez.

Sabine Haas
(Baudirektorin)



ausgefertigt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier, den 25.11.2024

Im Auftrag

Anja Gales